

BUNDESGERICHTSHOF 2009 082

III ZR 22/67

BESCHLUSS

III ZR 79/68

in dem Rechtsstreit

1. der Rechtsnachfolger der Witwe Maria H. geborene Fl.,
ursprüngliche Beklagte zu 1),
 - a) Frau Anita K. a., Be. b. Oberp.
(Krs. Si.), Am Wa.,
 - b) Frau Caroline F. l. geb. Schw.,
Mö., Mostraße,
 - c) Frl. Dr.med. Ursula F. l., K.-Li.,
Westraße,
 - d) Ingenieur Werner F. l., Br. Krs. A.,
E. Straße,
 - e) Diplomingenieur Michael F. l.,
Mö., Mostraße,

Beklagten, zu b - e auch
Revisionskläger,

2. der Rechtsnachfolger des Oberstadtdirektors i.R. Rechts-
anwalt Dr. Friedrich Fl., ursprünglich Beklagten zu 2),
 - a) Frau Caroline F. l. geborene Schw.,
Mö., Mostraße,
 - b) Frl. Dr. med. Ursula F. l., K.-Li.,
Westraße,
 - c) Ingenieur Werner F. l., Br. Krs. A.,
E. Straße,
 - d) Diplomingenieur Michael F. l.,
Mö., Mostraße,

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter zu
1b - e, 2a - d:

Rechtsanwalt Dr. -

gegen

Frau Antonie S. geborene Fl., Hi./
Sch., Rö.,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Prof. Dr. -
und Dr. -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 20. November 1969
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt,
Dr. Beyer, Dr. Hußla und Keßler

beschlossen:

Der Streitwert wird für das Revisionsverfahren
festgesetzt

bis zur Verbindung der Sachen III ZR 22/67
und III ZR 79/68

für die Sache III ZR 22/67 auf 100.000 DM,
für die Sache III ZR 79/68 auf 17.201 bis
17.500 DM;

nach der Verbindung der beiden Sachen auf
100.000 DM.

G r ü n d e :

Die Auffassung aller anderen Zivilsenate des
Bundesgerichtshofs, soweit sie bisher mit dem Rechts-
problem befaßt waren, geht dahin, daß dann, wenn eine
Partei Revisionen sowohl gegen ein unter Vorbehalt der
Kostenentscheidung zur Hauptsache ergangenes Teilurteil
als auch gegen die Kostenentscheidung des späteren
Schlußurteils einlegt, die Revision gegen das Schluß-
urteil einen eigenen, sich nach dem Betrag der auferleg-
ten Kosten bemessenden Streitwert solange hat, bis die
Revisionen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung
verbunden sind (Beschlüsse vom 24. November 1955
- II ZR 19/55 und 4. April 1968 - II ZR 142/67; Beschluß

- 3 -

vom 21. November 1963 - VIII ZR 201/60 mit ausführlicher Begründung = LM GKG § 20 Nr. 3; Beschluß vom 25. März 1969 - X ZR 40/66). Der VII. Zivilsenat hat auf Anfrage erklärt, daß er an seiner im Beschluß vom 31. Oktober 1968 - VII ZR 108 und 109/66-vertretenen abweichenden Meinung, die Revision gegen die Kostenentscheidung des Schlußurteils habe keinen besonderen Streitwert, nicht mehr festhalte.

Dieser übereinstimmenden Auffassung folgt der beschließende Senat.

Die über § 11 Abs. 1 GKG anwendbare Vorschrift des § 4 ZPO, wonach u.a. Kosten bei der Wertberechnung unberücksichtigt bleiben, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden, kann ein anderes Ergebnis nicht rechtfertigen. Die Kosten sind dadurch, daß über sie in einem eigenen, mit einem eigenen Rechtsmittel anfechtbaren - hinsichtlich dessen insbesondere der Revisionsanwalt die gesondert laufende Revisionseinlegungs- und -begründungsfrist zu überwachen hat - Urteil befunden worden ist, aus ihrem Zusammenhang mit der Hauptforderung herausgerissen worden und sind gebührenrechtlich selbständig zu bewerten. Dies entspricht dem Grundgedanken der Vorschrift des § 20 GKG. Nach ihrem Absatz 3 ist bei Handlungen, welche die Kosten des Rechtsstreits ohne den Hauptanspruch betreffen, der Betrag der Kosten maßgebend, während nach ihrem Absatz 1 bei Handlungen, die u.a. Kosten als Nebenforderungen ohne den Hauptanspruch betreffen, der Wert der Nebenforderungen maßgebend ist, soweit er den Wert des Hauptanspruchs nicht übersteigt; diese letztere Einschränkung bedeutet lediglich eine Beschränkung auf den Höchstbetrag, ändert aber im Grunde nichts an der getrennten Bewertung.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Sind dagegen die Revisionsverfahren miteinander verbunden, so bilden sie für die gebührenrechtliche Behandlung ein einheitliches Ganzes und der Kostenpunkt hat ebenso keine selbständige Bedeutung mehr, wie er sie entbehren würde, wenn das Instanzgericht die Kostenentscheidung in sein als Teilurteil bezeichnetes Urteil aufgenommen hätte.

Das führt zu der im Beschlusssatz getroffenen Bewertung.

Dr. Kreft Dr. Arndt Dr. Beyer

Dr. Hußla Keßler